

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (70)1469

Vol. 1970/0216

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(70) 1469 endg.

Brüssel, den 23 Dezember 1970

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 802/68
des Rates vom 27 Juni 1968 über die gemein-
same Begriffsbestimmung für den Warenursprung

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Es hat sich als notwendig herausgestellt, die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung in einigen Punkten zu ändern.

1. Der durch die Verordnung definierte Begriff des Warenursprungs ist nach der gegenwärtigen Fassung der Vorschriften allgemeingültig. Somit wird er zur einheitlichen Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs, der mengenmässigen Beschränkungen und aller anderen von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten erlassenen Massnahmen betreffend die Wareneinfuhr herangezogen. Die einzige Ausnahme bildet der Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern andererseits, denen gegenüber die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten durch Übereinkommen gebunden sind, die Abweichungen von der Meistbegünstigungsklausel enthalten, insbesondere Übereinkommen über die Errichtung einer Zollunion oder einer Freihandelszone. Gemäss Artikel 2 der Verordnung lassen die Bestimmungen Sonderregelungen für diesen Warenverkehr unberührt.

Im Hinblick auf das allgemeine Präferenzsystem, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der UNCTAD zugunsten der Entwicklungsländer zu verwirklichen beabsichtigt, ist eine Möglichkeit zu schaffen, andere als die in der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 vorgesehenen Regeln zur Bestimmung des Ursprungs dieser Einfuhren festzusetzen.

Die Kommission und sämtliche Mitgliedstaaten halten es für zweckmässig, die auf diesem Gebiet für den Warenverkehr mit einigen mit der EWG assoziierten Ländern, z.B. den AASM, Marokko und Tunesien, ausgearbeiteten Verfahrensregeln - vorbehaltlich der erforderlichen Änderungen - auf die im Rahmen des geplanten Präferenzsystems getätigten Einfuhren anzuwenden.

Artikel 1 dieses Verordnungsentwurfs sieht für diesen Fall die Möglichkeit vor, Ursprungsregeln unter denselben Voraussetzungen anzuwenden, wie dies für den Handelsverkehr im Rahmen der in Artikel 2 der Verordnung

(EWG) Nr. 802/68 in seiner derzeitigen Fassung bezeichneten Vorträge der Fall ist.

2. Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 bestimmt, dass die Ursprungserzeugnisse, durch die der Ursprung von Waren bei der Einfuhr gegebenenfalls nachzuweisen ist, alle erforderlichen Angaben zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren, auf die sie sich beziehen, und insbesondere ihr Roh- und Reingewicht enthalten müssen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es nicht angebracht war, diese Angaben zu verlangen, wenn die eingeführten Waren erheblichen Gewichts-schwankungen unterlagen, - z.B. bei Lebendvieh - oder wenn das Gewicht der Waren nicht feststellbar war. In diesen Fällen müssen die Ursprungserzeugnisse alle sonstigen, zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren dienlichen Angaben enthalten.

Dies ist Gegenstand des Artikels 2 dieser Verordnung.

3. Es empfiehlt sich, die Verwendung von Luftpostpapier bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Waren, die aus der Gemeinschaft ausgeführt werden, ausdrücklich vorzusehen. Gleichzeitig soll das Format der Vordrucke den internationalen Normen, die die Wirtschaftskommission für Europa (ECE) in Genf festgelegt hat, ganz genau angepasst werden.

Gegenstand von Artikel 3 dieser Verordnung ist es, Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 in diesen Punkten entsprechend zu ändern.

Vorschlag
für eine
Verordnung (EWG) des Rates

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbe-
stimmung für den Warenursprung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (1) über die
gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung sieht in Artikel 2 vor,
dass sie Sonderregelungen für den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft oder
den Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern andererseits unberührt lässt,
denen gegenüber die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten durch Übereinkommen
gebunden sind, die Abweichungen von der Meistbegünstigungsklausel enthalten.
In der gegenwärtigen Fassung ist die Verordnung für den Warenverkehr zwischen
der Gemeinschaft und den Ländern gültig, denen gegenüber sich die Gemeinschaft
zur einseitigen Gewährung von Präferenzen in Abweichung von der Meistbegünstigungs-
klausel entschlossen hat.

Für diesen Fall sind Sonderregeln erforderlich, die sowohl zur Bestimmung des
Warenursprungs als auch bei der Ausstellung und Erteilung des bei der Einfuhr
vorzulegenden Ursprungszeugnisses anwendbar sind.

.../...

(1) Amtsblatt Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, Seite 1

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 b) der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 muss - wenn der Ursprung einer Ware bei der Einfuhr durch ein Ursprungszeugnis nachzuweisen ist - dieses Zeugnis alle Angaben enthalten, die zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren erforderlich sind, auf die es sich bezieht, insbesondere das Roh- und Reingewicht der Waren. Diese Angabe ist nur dann zu fordern, wenn sie zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren unerlässlich ist. Sie ist nicht zu verlangen, wenn die Waren zwischen dem Zeitpunkt des Versands und der Ankunft am Bestimmungsort eine beträchtliche Gewichtsveränderung erfahren, oder wenn ihr Gewicht nicht feststellbar ist. In diesen Fällen muss das Ursprungszeugnis alle sonstigen zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren erforderlichen Angaben enthalten.

Es soll ermöglicht werden, Ursprungszeugnisse für Waren, die aus der Gemeinschaft ausgeführt werden, auf Luftpostpapier auszustellen; das Format der Vordrucke muss den auf diesem Gebiet festgelegten internationalen Normen entsprechen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates wird durch folgenden Artikel ersetzt :

"Artikel 2

Diese Verordnung lässt Sonderregelungen unberührt

- für den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern andererseits, denen gegenüber die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten durch Übereinkommen gebunden sind, die Abweichungen von der Meistbegünstigungsklausel enthalten, insbesondere Übereinkommen über die Errichtung einer Zollunion oder einer Freihandelszone,
- für den Warenverkehr aufgrund von Präferenzen, welche die Gemeinschaft einseitig in Abweichung von der Meistbegünstigungsklausel einräumt."

.../...

Artikel 2

Absatz 1 b) des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

"b) es muss alle Angaben enthalten, die zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren erforderlich sind, auf die es sich bezieht, insbesondere

- Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
- Art der Waren,
- das Roh- und Reingewicht der Waren (Diese Angaben sind nicht erforderlich, wenn die Waren erheblichen Gewichtsänderungen unterliegen oder wenn das Gewicht nicht feststellbar ist. In diesen Fällen sind sie durch andere Angaben zu ersetzen, die die Feststellung der Nämlichkeit ermöglichen),
- Name des Absenders ; "

Artikel 3

Ziffer 4 in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates betreffend die Vorschriften für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

"4. Der Vordruck für das Ursprungszeugnis hat das Format 21 x 29,7 cm. Es ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Gewicht von mindestens 64 Gramm je m² oder bei Gebrauch von Luftpostpapier mit einem Gewicht von 25 bis 30 Gramm je m² zu verwenden. Es ist mit einem bräunlichen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird."

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident